

Gemeinde:
Regensdorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Juni 1996

1746. Quartierplan Grund, Regensdorf

Am 23. Mai 1996 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. April 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Grund.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. April 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 21. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Gheidstrasse bzw. die Bauzonengrenze, im Osten durch die Niederhaslistrasse S-4, im Süden durch die Laubisser- und die Weitestrasse sowie im Westen durch die Fusswege Kat.-Nrn. 5329 und 4912 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Regensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Weite- und die Laubisserstrasse, die Verlängerung der Haldenstrasse und die verlegte Brünigstrasse sowie die an letztere angeschlossene Grundstrasse mit Kehrplatz und Fusswegverbindung zur Niederhaslistrasse S-4.

Die an der Weitestrasse auf 21,5 m, an der Halden- und an der Brünigstrasse auf 19,5 bzw. 21,5 m und an der Grundstrasse auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Von den ausserhalb des Quartierplanperimeters durch die Festsetzung von Baulinien mitbetroffenen Grundeigentümern entlang der Weitestrasse liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung vor. Die mit RRB Nr. 365/1965 für die Weite-, die Halden- und die Brünigstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien werden aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Haldenstrasse 5,6%, bei der Brünigstrasse 7,7% und bei der Grundstrasse 6%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 16. April 1996 festgesetzte Quartierplan Grund wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi